Friedhofsordnung Obervintl

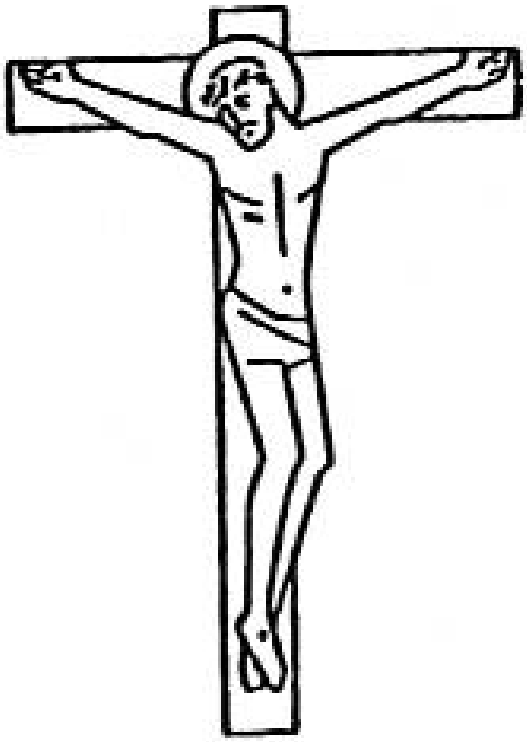

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Der Friedhof steht teils im Eigentum der Pfarrei Obervintl (GP.1), teils im Eigentum der Gemeinde Vintl (159/1)
Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt einer Friedhofsverwaltung.

b) Ziel und Zweck der Friedhofsverwaltung ist die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes und der Gräber, sowie die Überwachung der genauen Einhaltung der Friedhofsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen. Sie entscheidet in allen eventuell auftretenden Friedhofsangelegenheiten. In besonderen Fällen hat sie das Recht, die Entscheidungen dem Gemeinderat und dem Pfarrgemeinderat vorzulegen und zu überlassen. Die genauen Bestimmungen sind in der Vereinbarung vom Februar 2017 enthalten. Die Tätigkeit der Friedhofverwaltung ist ehrenamtlich.

2. Begräbnisrecht

Im Friedhof von Obervintl steht nur solchen Personen das Recht auf eine Grabstätte zu, welche:

c) den Wohnsitz in der Pfarrei haben;

d) Personen, die nicht den Wohnsitz in der Pfarrei haben, aber auf diesem Gebiet gestorben sind;

e) Personen, die keinen Wohnsitz in der Pfarrei haben, denen aber dieses Recht zu Lebzeiten vom Friedhofskomitee gegeben wird. Sollten andere Fälle auftreten, entscheidet jeweils das Friedhofskomitee.

3. Grabstätten

Der Friedhof hat folgende Arten von Grabstätten:

f) Einzelgräber, in denen der Reihe nach beerdigt wird. Das Übergehen eines Grabes für spätere Beisetzung ist nicht gestattet.
In jeder einzelnen Grabstätte darf nur eine einzige Leiche beerdigt werden.

g) Familiengräber, bei denen der Bewerber die Erlaubnis bekommen hat, dass er und seine Angehörigen in dieser Grabstätte beerdigt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte der aufsteigenden und abfallenden Linie, Geschwister.
Als Familien gelten auch die eheähnlichen Gemeinschaften.

h) Nischengräber und Feldgräber für die Beisetzung von Urnen.

i) Die Übertragung von Nutzungsrechten durch den Berechtigten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Friedhofskomitees nichtig und entzieht auch dem Ersteren das Begräbnisrecht.

j) Verfall der Grabkonzession: bei Nichtbezahlung der jährlichen Friedhofsgebühr von € 15 (kann bei Bedarf auch erhöht werden) nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung bzw. das Nutzungsrecht

es oder wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung nicht mehr eingehalten wird, die Grabkonzession abläuft (nach 20 Jahren) oder aus rechtlichem Grund entzogen wird, oder wenn der Friedhof völlig neu gestaltet werden soll (Verlegung von Gräbern), entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Zuweisung völlig frei. Alle Grabrechte erlischen, wenn aus einem Grund der Friedhof aufgelassen oder durch die zuständige Behörde geschlossen wird.

k) Sämtliche Gräber sind spätestens nach einem (1) Jahr nach Beisetzung einer Leiche würdig herzurichten und regelmäßig zu pflegen. Geschieht dies trotz Aufforderung der Friedhofverwaltung nicht, kann das Grab innerhalb eines Monats nach erfolgter zweiter (2.) Mahnung eingeebnet werden und damit verfällt auch die Grabkonzession.

l) Auf den Gräbern wird empfohlen schmiedeeiserne Kreuze zu errichten, die die ortsübliche Größe nicht überschreiten dürfen. Bevor ein Kreuz aufgestellt wird, ist das Friedhofkomitee berechtigt, Änderungen am Plan vorzunehmen, wenn Art und Größe des Kreuzes und Grabumfassungen den Vorschriften der Friedhofsordnung nicht entsprechen. Der Zeichnung (der Grabgestaltung) sind Angaben über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Stein und Schrifttafel dürfen nicht höher als 60 cm sein und sollen Namen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbedatum enthalten und es wird auch ein christlicher Spruch empfohlen.

m) Die Grabnutzung bei Einzelgräber erlischt nach 30 Jahren nach Beerdigungstag. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung gewähren, wenn es die Raumverhältnisse gestatten, bzw. muss sie gewähren in dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

n) Das Grabrecht der Familiengräber erlischt, sobald von den obengenannten Berechtigten niemand mehr vorhanden ist.

o) Die Größe der Grabumfassungen wird einheitlich festgelegt und zwar: Änderungen genehmigt vom Gemeinderat am 27.02.2020

   a) Einzelgräber: 90 cm breit 120 cm lang
   b) Familiengräber: 120 cm breit 120 cm lang
   c) Abstand zwischen den Gräbern: bis zu 50 cm
   d) Abstand zwischen Grabreihen bis zu 140 cm

p) Bei Verfall der Grabkonzession, bzw. des Nutzungsrechtes können die Angehörigen die Grabmäler, Kreuze, Grabumfassungen entfernen, andernfalls steht die Entfernung und Verwaltung des Materials der Friedhofsverwaltung frei.

q) Wenn Planung, Gestaltung oder Ordnung der Grabnutzung es erfordern, kann die Friedhofsverwaltung die Versetzung von Grabanlagen vom Nutzungsberechtigten verlangen und auch die Auflassung von Gräbern verfügen.

r) Weitere Richtlinien:

> Neue Grabstätten müssen in vorhandenen Reihen mit Rücksicht auf die anderen Grabkreuze gut eingeordnet werden.

> Die Einfassung aus grauem Granit wird empfohlen.

> Entspricht eine errichtete Anlage nicht der entsprechenden Zeichnung oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so kann sie jederzeit von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Zuwiderhandelnden entfernt werden.

> Für Nichtkatholiken kann die Friedhofsverwaltung für einen Teil des Friedhofes von Fall zu Fall Ausnahmen beschließen (ob die Betreffenden in diesen Bereich beerdigt werden können oder nicht).

> Die Pfarrei und die Friedhofsverwaltung haften nicht für irgendwelche Beschädigungen, Diebstahl, Verlust oder Zerstörung von Grabdenkmälern oder der, von wem auch immer, in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

> Die Bepflanzung oder das Begrünen der allgemeinen Friedhofsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung, die der belegten Gräber den Konzessionsinhabern.

> Die Gräber sollen mit Blumen oder niedrigeren Sträuchern verziert werden. Die Sträucher dürfen nicht mit ihren Zweigen die anliegenden Gräber, Wege und Durchgänge behindern.

> Das Setzen von hochstämmigen Pflanzen ist nicht gestattet.

> Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, bei Überwucherung oder Verwilderung der Gräber die Bepflanzung zu entfernen, bzw. das Grab einzuebnen und die Konzession zu entziehen, wenn der Konzessionsinhaber, der Aufforderung zum Pflege des Grabes innerhalb eines Monats nicht nachkommt.

4. Ordnungsvorschriften

Die Besucher eines Friedhofes mögen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Verboten ist innerhalb des Friedhofes jedes störende Verhalten, insbesondere:

> das Mitbringen von Tieren

> das Rauchen, Lärmen und Spielen

> das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung

> das Verteilen von Waren aller Art, auch Blumen und Pflanzen, Kerzen usw., soweit nicht eine Genehmigung dazu durch die Friedhofsverwaltung vorliegt

> Glaubenskundgebungen und Demonstrationen von Sekten oder politischen Parteien

5. Allgemeinde Bestattungsvorschriften

> Die Beerdigung von Leichen darf erst vorgenommen werden, sobald die Erlaubnis des zuständigen Standesbeamten vorliegt. Dieser dient auch zur Eintragung der Beerdigung ins Sterbebuch.
> Für kirchliche Beerdigungen werden Zeit und Form der Bestattung mit dem zuständigen Seelsorger festgelegt. Bei Beerdigung ohne Mitwirken des Seelsorgers ist das Einverständnis der Friedhofsverwaltung einzuholen. Für die Exhumierung einer Leiche, von Leichenteilen oder Leichenresten, ist, außer den von der Gerichtsbehörde angeordneten Fällen, die Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich.
> Sowohl bei Beerdigungen als auch bei Exhumierung einer Leiche müssen die Bestimmungen des zivilen Gesetzes eingehalten werden.

6. Leichenkapelle und Aufbewahrungsräume

> In den Aufbewahrungsräumen, die sich im Bereich des Friedhofes befinden und die den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, können gemäß gesetzlichen Bestimmungen Leichen aufbewahrt werden.
> Beim Zusammentreffen von Aufbahrungen von mehreren Leichen gleichzeitig haben sich die Angehörigen den Raumverhältnissen anzupassen und die Entscheidung der Friedhofsverwaltung anzunehmen.

7. Schlussbestimmungen

Bei Fragen, die in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geklärt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechtes und des zivilen Rechtes, insbesondere Einheitstexte des Sanitätsgesetzes vom 27.07.1994 Nr. 1265 und des DPR vom 10.09.1990, Nr. 285

Ergänzung der Friedhofordnung

A) Feuerbestattung

1. Der Wille feuerbestattet zu werden kann von der betroffenen Person:
    a) beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden,
    b) testamentarisch verfügt werden,
    c) durch eine Mitgliedschaft in einer entsprechenden anerkannten Vereinigung zum Ausdruck gebracht werden, gemäß Art.3,Abs.2,Buchst.B des D.I.B. vom 17.12.2012,Nr.46 2. Besteht keine testamentarische Verfügung und keine andere ausdrückliche auf die verstorbene Person zurückzuführende Willensäußerung, gilt der Wille des Ehepartners bzw. der nächsten Verwandten im Sinne der Landesbestimmungen. Der Wille des Ehepartners oder der nächsten Verwandten, die verstorbene Person feuerzubestatten, wird über den Antrag auf Ermächtigung zur Feuerbestattung bekundet, der den

Standesbeamten der Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen, übermittelt wird. Der Antrag erfolgt gemäß den Vorschriften von Art. 38 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28.12.200 Nr.445.

Sämtliche Grabstätten und Urnennischen bleiben Eigentum der Pfarrei oder der Gemeinde und werden in Konzession vergeben. So besteht kein Eigentum, sondern nur die Nutzung gemäß Friedhofsordnung. Es besteht kein Anrecht zur Verleihung einer Nutzung an einer bestimmten Stelle.

Bestimmung der Asche

1. Die Asche kann unter Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen aufbewahrt oder verstreut werden.
2. Die Art und Weise der Aufbewahrung der Asche in Urnennischen oder durch Erdbestattung wird, bei Fehlen einer Willenserklärung, die auf die verstorbene Person zurückzuführen werden kann, vom Angehörigen des Verstorbenen bestimmt (Ehepartners bzw. der nächsten Verwandten im Sinne der Landesbestimmung).
3. Die Verstreuung der Asche ist gemäß Art. 411 des Strafgesetzbuches jedenfalls nur dann zulässig, wenn eine ausdrückliche Willensäußerung der verstorbenen Person vorhanden ist.

Aufbewahrung der Asche in Urnennischen

a) In einer Urnennische können, sofern der Platz vorhanden ist, auch mehrere Urnen beigesetzt werden.
b) Die Urnennischen werden fortlaufend besetzt, beginnend mit der 1. Nische in der oberen Reihe, gefolgt von der 1. Nische der unteren Reihe. Ein Übergehen ist nicht gestattet.
c) Die Nische ist im Sinne von Art. 80 des D.P.R. vom 10.09.1990 Nr.285 als gemeinschaftlicher Aschenraum für die Aufbewahrung der Asche jener Verstorbenen bestimmt, die diese Aufbewahrung gewünscht haben oder um deren Asche sich die Angehörigen nicht kümmern.

Aufbewahrung der Asche durch Erdbestattung

Das Ausmaß der Grabstätte eines Urnenfeldgrabes einschließlich der Einfassung um das Grabmal wird durch die jeweilige Friedhofsordnung geregelt. Die Urne muss von einer mindestens 40cm dicken Erdschicht bedeckt sein.

Gemeinde Vintl

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr.57 vom 29.12.1999

Der Gemeindesekretär Heinrich Holzmann
Der Bürgermeister Rudolf Cerbaro

Ergänzung der Friedhofsordnung Feuerbestattung
Genehmigt vom Gemeinderat Nr.7/r/2015
Gemeindesekretär Dr. Valentin Leitner
Bürgermeister Dr. Walter Huber

Ergänzung der Friedhofsordnung Abstände der Grabreihen
Genehmigt vom Gemeinderat Nr. 27.02.2020
Gemeindesekretär: Dr. Valentin Leitner
Bürgermeister: Dr. Walter Huber

Halleluja

Jesus lebt, mit ihm auch ich!